

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 65
Telefax +41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

An die
Adressatinnen und Adressaten
gemäss Anhang zu dieser Verfügung

Bern, 20. Dezember 2013

Verfügung

betreffend provisorische stationäre Spitaltarife ab dem 1. Januar 2014



Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

1. Sachverhalt

Für diejenigen Spitäler, die mit den Krankenversicherern keine mehrjährigen oder unbefristeten Tarifverträge abgeschlossen haben, liegen dem Spitalamt erst wenige Anträge auf Tarifvertragsgenehmigungen oder auf Festsetzung von Tarifen ab dem 1. Januar 2014 vor. Damit Tarifpartner, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2014 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung wiederum provisorische Tarife festgelegt, bis entweder ein genehmigter Vertrag oder ein definitiv festgesetzter Tarif vorliegen wird.

Das Spitalamt hat die mit Verfügung vom 28. Dezember 2012 festgesetzten provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2013 überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 8. November 2013 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2014 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Folgende Tarifpartner haben Stellung genommen und eine Anpassung beantragt:

Die Klinik SGM Langenthal weist in ihrem Schreiben vom 13. November 2013 darauf hin, dass sie gemäss der Spitalliste 2012 Leistungsaufträge in der psychosomatischen Rehabilitation und als Spezialversorger Psychosomatik in der Erwachsenenpsychiatrie habe. Die beiden Bereiche würden mit demselben Tarif verrechnet.

Der Verein diespitäler.be beantragt mit Schreiben vom 13. November 2013 eine Baserate von CHF 9816.-. Des Weiteren sei festzuhalten, dass der festgesetzte provisorische Tarif ohne Katalogeffekt sei.

In ihrem Schreiben vom 18. November 2013 führt tarifsuisse ag aus, dass es sich ihrer Meinung nach bei den Langzeitpatientinnen und -patienten Epileptologie in der Klinik Bethesda Tschugg um solche handelt, die nach Pflegeheimtarifen zu entschädigen seien. Deshalb sei für diese Patientinnen und Patienten kein provisorischer Tarif zu erlassen. Des Weiteren hält tarifsuisse fest, dass die vorgeschlagene Baserate von CHF 9'690.- für Nicht-

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Universitätsspitaler aufgrund der von ihr durchgeführten Analyse der Kosten- und Leistungsdaten zu hoch sei.

Mit Blick auf die Wettbewerbssituation beantragt das Inselehospital in seinem Schreiben vom 22. November 2013, dass der provisorische Tarif für das Jahr 2014 ohne Präjudiz für das Hauptverfahren auf CHF 11'000.- festzusetzen sei.

Die Helsana Versicherungen AG teilt im Namen der Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas, KPT (nachfolgend HSK) mit Schreiben vom 29. November 2013 mit, dass sie mit diespitaeler.be eine SwissDRG-Baserate für das Jahr 2014 von CHF 9'725.- verhandelt habe.

Auf die weiteren Ausführungen wird das Spitalamt, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Begründung (Ziffer 2) eingehen.

Tarifpartner, die Tarife für das Jahr 2014 vereinbart haben, sind von dieser Verfügung nicht betroffen. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind gemäss bisheriger langjähriger Praxis bereits die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2014 zur Abrechnung anzuwenden und gegebenenfalls Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte. Für den Fall, dass die Tarifpartner für das Jahr 2013 einen Tarif vereinbart hatten, für das Jahr 2014 jedoch keine Einigung erzielen konnten, bleibt es dem Ermessen der Tarifpartner überlassen, ob sie den Tarif des Jahres 2013 weiterführen oder den provisorischen Tarif 2014 anwenden wollen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuche der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder einer Tariffestsetzung des Regierungsrates enden.³ Da die Tarifpartner, die per 1. Januar 2013 keine mehrjährigen oder unbefristeten Tarifverträge abgeschlossen haben, erst wenige Anträge auf Vertragsgenehmigung oder auf Festsetzung von Tarifen für das Jahr 2014 eingereicht haben und da der Regierungsrat bis am 1. Januar 2014 ohnehin nicht mehr genug Zeit hätte, um definitive Tarife festzusetzen, setzt der Kanton als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife für jene Tarifpartner fest, die bis anhin keine Tarife vereinbarten oder deren Verhandlungen gescheitert sind. Zu prüfen ist, wer innerhalb des Kantons für diese vorsorglichen Massnahmen zuständig ist, die während dieser Verfahren auf Tarifgenehmigung oder – festsetzung gelten.

Nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist dies die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich ist Aufgabe des Spitalamtes.⁴ Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Spitalamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2014 für jene Tarifpartner, die keine vereinbarten Tarife miteinander haben, als unumgänglich, um dem Interesse der Spitäler und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt werden.

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um den definitiven Tarif zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Im Folgenden werden die provisorischen Tarife (inkl. Investitionen und Anteil des Wohnkantons) aufgrund abgeschlossener Tarifverträge festgelegt. Für diejenigen Fälle, in denen für das Jahr 2014 gar keine vereinbarten Tarife vorliegen oder bei denen alle Verhandlungen gescheitert sind, werden die provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2013 weitergeführt. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen, die noch zur Genehmigung beantragt werden, noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen.

2.4 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern, in Geburtshäusern und auf Palliativstationen

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2014 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, wird für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten für Nicht-Universitätsspitäler sowie Geburtshäuser eine Baserate von **CHF 9'725.-** und für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis eine Tagespauschale von **CHF 930.-** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2014 provisorisch festgesetzt. Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende und ihm vorliegende Vertragsabschlüsse zwischen Spitalern und Krankenversicherern.

Der Verein diespitäler.be beantragte am 13. November 2013 für die Regionalen Spitalzentren (nachfolgend RSZ) eine provisorische Baserate für das Jahr 2014 von CHF 9'816.-. tarifsuisse teilt am 18. November 2013 mit, dass aufgrund der von ihr durchgeführten Analyse der Kosten- und Leistungsdaten für Nicht-Universitätsspitäler eine tiefere Baserate festzusetzen sei. Die HSK teilt in ihrem Schreiben vom 29. November 2013 mit, dass mit diespitäler.be eine Baserate von CHF 9'725.- verhandelt worden sei. Das Spitalamt stützt sich zur Festsetzung der provisorischen Tarife auf bestehende und ihm vorliegende Vertragsabschlüsse und setzt deshalb eine provisorische Baserate von CHF 9'725.- fest. Wie vorangehend erläutert, bilden die provisorischen Tarife für den Regierungsrat kein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen oder Tariffestsetzungsgesuchen.

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten im Inselspital

Soweit dem Spitalamt bekannt ist, zeichnen sich für das Jahr 2014 keine Tarifverträge zwischen dem Inselspital und den Krankenversicherern ab. Für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG folgt das Spitalamt dem Antrag des Inselspitals vom 22. November 2013. Für die Abgeltung in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie gilt der provisorische Tarif des Jahres 2013 auch ab dem 1. Januar 2014. Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG gelten die folgenden provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2014:

- Baserate von **CHF 11'000.-** für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten
- Tagespauschale von **CHF 1'663.-** für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

2.6 Provisorische Tarife für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2014 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2014 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 441.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates im Gesundheitszentrum Schönberg Gunten AG
- **CHF 440.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 420.-** für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems in der Rehaklinik Hasliberg AG
- **CHF 429.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Kurklinik Eden AG

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

Gestützt auf bestehende Vertragsabschlüsse setzt das Spitalamt für die Rehabilitationskliniken Berner Reha Zentrum AG, Klinik Bethesda sowie die beiden RSZ SNBe AG und SZB AG folgende provisorische Tarife im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab dem 1. Januar 2014 fest:

- **CHF 659.-** für pulmonale Rehabilitation bzw. **CHF 554.-** für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems bzw. **CHF 636.-** für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 663.-** für andere organspezifische Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG
- **CHF 800.-** für die neurologische Rehabilitation bzw. **CHF 735.-** für Parkinson bzw. **CHF 823.-** für Epileptologie bzw. **CHF 272.45.-**⁸ für die Langzeit- Epileptologie in der Klinik Bethesda
- **CHF 692.-** für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG, in der SZB AG sowie in anderen Institutionen mit entsprechendem Leistungsauftrag

In Ihrem Schreiben vom 18. November 2013 beantragt tarifsuisse ag, dass für die Patientinnen und -patienten der Langzeit Epileptologie in der Klinik Tschugg kein provisorischer Tarif zu erlassen sei. Sie begründet es damit, dass es sich dabei um nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten handle, die nach Pflegeheimtarifen zu entschädigen seien. Das Spitalamt ist jedoch der Meinung, dass diese Patientinnen und Patienten spitalbedürftig sind.

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der nicht-universitären Psychiatrien

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2014 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den nicht-universitären Psychiatriekliniken im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2014 folgende Pauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 673.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG
- **CHF 659.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 440.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie und **CHF 774.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura
- **CHF 629.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 420.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatriezentrums Münsingen

⁸ Davon entfällt auf den Krankenversicherer CHF 113.40 (Besa-Stufe 9 plus CHF 32.40 für separate medizinische Leistungen) und CHF 159.05 auf den Kanton Bern. Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten.

- **CHF 605.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Soteria Bern
- **CHF 608.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen
- **CHF 680.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik des Lindenhospitals
- **CHF 641.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss
- **CHF 587.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der Klinik SGM Langenthal.

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern. Wie von der Klinik SGM Langenthal mit Schreiben vom 13. November 2013 beantragt, gilt der provisorische Tarif für die aktuell gültigen Leistungsaufträge in der psychosomatischen Rehabilitation und als Spezialversorger Psychosomatik.

2.8 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD)

Haben die UPD und die Krankenversicherer bisher keine Tarife für das Jahr 2014 vereinbart oder sind die Verhandlungen gescheitert, werden für die stationäre Behandlung in den UPD im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2014 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 660.-** für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie bzw. **CHF 49.-** als Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation
- **CHF 750.-** für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den UPD und Krankenversicherern.

2.9 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten von Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2014 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den Suchtfachkliniken im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2014 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 672.-** für den stationären qualifizierten Drogenentzug bzw. **CHF 410.-** für die stationäre Entwöhnung in der Klinik Selhofen
- **CHF 655.-** für den stationären qualifizierten Alkoholentzug bzw. **CHF 400.-** für die stationäre Entwöhnung in der Klinik südhang
- **CHF 415.-** für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorischen Tarife für die stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:
 - 1.1 Die provisorische Baserate für Nicht-Universitätsspitäler und Geburtshäuser betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 9'725.-**, die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis **CHF 930.-**.
 - 1.2 Die provisorische Baserate für das Inselspital betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 11'000.-**, die Tagespauschale für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie **CHF 1'663.-**.
 - 1.3 Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates im Gesundheitszentrum Schönberg Gunten AG beträgt **CHF 441.-**.
 - 1.4 Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Rehaklinik Hasliberg AG beträgt **CHF 440.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems **CHF 420.-**.
 - 1.5 Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Kurklinik Eden AG beträgt **CHF 429.-**.
 - 1.6 Die provisorische Tagespauschale für die pulmonale Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG beträgt **CHF 659.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems **CHF 554.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 636.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 663.-**.
 - 1.7 Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der Klinik Bethesda beträgt **CHF 800.-**, diejenige für Parkinson **CHF 735.-**, diejenige für Epileptologie **CHF 823.-** und diejenige für die Langzeit Epileptologie **CHF 272.45.-**⁹
 - 1.8 Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der SZB AG sowie in anderen Institutionen mit entsprechendem Leistungsauftrag beträgt **CHF 692.-**.
 - 1.9 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG beträgt **CHF 673.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** (ab 91. Tag).
 - 1.10 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura beträgt **CHF 659.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 440.-** (ab 91. Tag), diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 774.-**.
 - 1.11 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatriezentrums Münsingen beträgt **CHF 629.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 420.-** (ab 91. Tag).
 - 1.12 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Soteria Bern beträgt **CHF 605.-**.
 - 1.13 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen beträgt **CHF 608.-**.
 - 1.14 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik des Lindenhofspitals beträgt **CHF 680.-**.

⁹ Davon entfällt auf den Krankenversicherer CHF 113.40 (Besa-Stufe 9 plus CHF 32.40 für separate medizinische Leistungen) und CHF 159.05 auf den Kanton Bern. Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten.

- 1.15 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss beträgt **CHF 641.-**.
- 1.16 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik und für die psychosomatische Rehabilitation der Klinik SGM Langenthal beträgt **CHF 587.-**.
- 1.17 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste beträgt **CHF 660.-**, diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 750.-**. Der Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation beträgt **CHF 49.-**.
- 1.18 Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Drogenentzug in der Klinik Selhofen beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 410.-**.
- 1.19 Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Alkoholentzug in der Klinik südhang beträgt **CHF 655.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 400.-**.
- 1.20 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli beträgt **CHF 415.-**.
2. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.
3. Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

SPITALAMT



Annamaria Müller Imboden
Vorsteherin

Beilagen

- Beilage: Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten dieser Verfügung